



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 19

Mittwoch, 17. Mai 2023

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A des Landkreises Cham; Umverlegung „Chambtalradweg“ bei Altenstadt 82
- Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Cham 82
- Satzung des Landkreises Cham über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs 85

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung 2023 des Schulverbandes Weiding-Gleißenberg 90



Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- I.1) Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
Telefon: 09971 / 78 338 Telefax: 09971 / 845 338
E-Mail: tiefbau@lra.landkreis-cham.de

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können **nur** über die Vergabeplattform: www.auftraege.bayern.de; ab Freitag den 19.05.2023, 13:00 Uhr angefordert werden.
Submissionstermin am 07.06.2023 um 10:00 Uhr
Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform und Datei P.84

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrages: **Umverlegung „Chambtalradweg“ bei Altenstadt**

- II.1.2) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen, VOB/A
Ort der Ausführung: 93413 Cham, Ortsteil Altenstadt

Cham, den 12.05.2023

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Cham folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landkreises wird hiermit festgesetzt; er schließt
1. im **Ergebnishaushalt** mit
 - dem Gesamtbetrag der Erträge von 145.847.567 €
 - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von -143.297.642 €
 - und dem Saldo (Jahresergebnis) von 2.549.925 €

2. im **Finanzhaushalt** mit
- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 141.046.117 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -134.198.452 €
und einem Saldo von 6.847.665 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 9.480.460 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -17.360.625 €
und einem Saldo von -7.880.165 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.750.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -1.084.500 €
und einem Saldo von 1.665.500 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 633.000 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 des **Eigenbetriebs Kreiswerke** (Kreiswerke) wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan
bei den Erträgen mit 18.972.092 €
bei den Aufwendungen mit 23.399.426 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen mit 9.608.134 €
in den Ausgaben mit 9.608.134 €

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 des **Eigenbetriebs Digitale Infrastruktur** (Eigenbetrieb DI) wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan
bei den Erträgen mit 3.356.068 €
bei den Aufwendungen mit 6.926.588 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen mit 108.058.748 €
in den Ausgaben mit 108.058.748 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2.750.000 Euro neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kreiswerke sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DI sind in Höhe von 25.000.000 € vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **1.750.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Kreiswerke werden nicht festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DI zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **173.502.171 Euro** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **72.359.900,59 Euro (Umlagesoll)** festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
- | | |
|--|---------------------|
| Grundsteuer A | 1.289.781 € |
| Grundsteuer B | 12.379.409 € |
| Gewerbsteuer | 68.112.660 € |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 55.903.934 € |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 11.399.559 € |
| 80 % Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden 2022 Anspruch hatten | <u>25.275.863 €</u> |
| Summe der Bemessungsgrundlagen | 174.361.206 € |
- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 41,5 v.H,
 - für die Grundstücke (B) 41,5 v.H,
 - aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 41,5 v.H,
 - aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 41,5 v.H,
 - aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 41,5 v.H,
 - aus den Schlüsselzuweisungen 41,5 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kreiswerke wird auf insgesamt **1.700.000 Euro** festgesetzt, und zwar für:
- | | |
|----------------------|-----------------|
| das Kreiswasserwerk | 400.000 Euro, |
| die Abfallwirtschaft | 1.000.000 Euro, |
| die Mobilität - ÖPNV | 300.000 Euro. |
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DI wird auf insgesamt **2.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese Haushaltssatzung wurde am 27.02.2023 vom Kreistag Cham beschlossen und nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung am 12.05.2023 ausgefertigt.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 11.04.2023, Az. ROP-SG12-1512.1-2-11-12, der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hinsichtlich

- der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung des Landkreises Cham festgesetzten Kreditaufnahme für den Landkreis Cham gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO,*
- der in § 2 Abs. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Cham festgesetzten Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb „Digitale Infrastruktur“ gemäß Art. 76 Abs. 5, Art. 65 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO,*
- des in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung des Landkreises Cham festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Landkreises Cham gemäß Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO und*
- des in § 3 Abs. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Cham festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebs „Digitale Infrastruktur“ gemäß Art. 76 Abs. 5, Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO*
die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der LKrO vom Tage nach der Veröffentlichung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Cham, Zimmer N1-10, Rachelstraße 6, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Cham, 12.05.2023

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Satzung des Landkreises Cham über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Cham bzw. dem Tarifgebiet der VLC – Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Cham gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABI. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Cham werden für bestimmte Fahrausweisarten des VLC-Tarifbeschlusses der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	Gattung	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
1.1	Vario 31 CityTarif	48,60	44,30	4,30 €
	Vario 31 Zone 1	53,00	47,80	5,20 €
	Vario 31 Zone 2	64,10	58,50	5,60 €
	Vario 31 Zone 3	86,00	78,00	8,00 €
	Vario 31 Zone 4	103,60	93,80	9,80 €
	Vario 31 Zone 5	118,00	106,90	11,10 €
	Vario 31 Zone 6	128,00	116,00	12,00 €
	Vario 31 Zone 7	140,10	126,60	13,50 €
	Vario 31 Zone 8	152,20	137,60	14,60 €
	Vario 31 Zone 9	169,90	153,60	16,30 €
	Vario 31 Zone 10	187,50	170,00	17,50 €
	Vario 31 TG S	99,30	89,90	9,40 €
	Vario 31 TG B	9,90	9,10	0,80 €
	Vario 31 B nach S	120,30	109,20	11,10 €
1.2	Vario 7 CityTarif	13,40	12,70	0,70 €
	Vario 7 Zone 1	14,50	13,70	0,80 €
	Vario 7 Zone 2	18,70	16,70	2,00 €
	Vario 7 Zone 3	24,30	22,30	2,00 €
	Vario 7 Zone 4	29,70	26,80	2,90 €
	Vario 7 Zone 5	33,10	30,50	2,60 €
	Vario 7 Zone 6	36,50	33,20	3,30 €
	Vario 7 Zone 7	39,80	36,20	3,60 €
	Vario 7 Zone 8	43,00	39,30	3,70 €
	Vario 7 Zone 9	48,60	43,90	4,70 €
	Vario 7 Zone 10	53,00	48,60	4,40 €
	Vario 7 TG S	28,60	25,80	2,80 €
	Vario 7 TG B	4,40	4,30	0,10 €
	Vario 7 B nach S	39,80	36,70	3,10 €
1.3	Umwelt-Fahrausweis	VLC Fahrpreistafel Spalte 8 / a	VLC Fahrpreistafel Spalte 8	Landkreis übernimmt 3 Monate entfernungsabhängig

1.4	Gästekartensystem in teilnehmenden Gemeinden	VLC Fahrpreistafel je nach Fahr- strecke	Kostenlos bei Vor- lage gülti- ger Gäst- karte	Landkreis über- nimmt als Koordi- nungsstelle Aus- gleichzahlung
1.5	Fahrradbeförderung nur SPNV	2,43 € Mit Tarifkoppe- lung	kostenlos	2,63 €
1.6	Sozial- und Seniorentarif Bezugsberechtigt gegen Nachweis: Sozialtarif: Sozialleistungsbe- zug Seniorentarif: Ab 65 Jahre	VLC Fahrpreistafel Spalte Erwachse- ner Einfache Fahrt je nach Fahr- strecke	VLC Fahrpreista- fel Einfache Fahrt ermä- ßigter Fahr- preis je nach Fahrstre- cke	Differenz
1.7	Jugendtarif in der Freizeit Bezugsberechtigt gegen Nachweis: Bis 23 Jahre / Wohnort im Landkreis Cham Schüler von staatlichen und privaten Schulen, auch Fach- oder Berufsschulen (staatlich anerkannt, auch dual), freiwilli- ges Jahr, Berufs- vorberei- tende Bildungsmaßnahmen (BVB), Schwerbehinderte und Studenten an Hochschulen und Universitäten Geltungsbereich: An Schultagen ab 14.00 Uhr, Ferien und Wochenende ohne Einschränkung	VLC Fahrpreistafel Spalte Er- wachsener oder Kind (gemäß tarifli- cher Altersbe- schränkung) Einfache Fahrt je nach Fahr- strecke	kostenlos	Tarifausgleich ge- mäß Tarifpreis und registrierter Beförde- rungsfälle abzgl. 12,5% Rabatt kon- form mit 10er-Karte
1.8	Deutschlandtarif als monat- lich kündbares ABO** ** Ausgleich und Abwicklung gemäß Richtlinie des StMB-Bayern (Allge- meinverfügung Absatz 2 -4)	VLC Fahrpreistafel Gemäß der je- weiligen Zone	49,00 €/Monat* *Fortschreibung ge- mäß Bundesrichtlinie	Differenz

Für die Anwendungsregionen des VLC-Tarifs in den Landkreisen Schwandorf und Regen wird eine entsprechende Kooperation vereinbart.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst:

- die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG und im SPNV zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLC-Tarifs der **Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham**. Das Tarifwerk für den VLC-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt des Landkreis Cham abrufbar (www.landkreis-cham.de),
- die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (eine Vollmitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchstattarif und
- die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Cham zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Cham über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Cham:

1.	Linien	Bestandverkehre rein im Landkreis Cham (Binnenverkehr)
	100	Stadtbusverkehr Cham, Linie 100
	101-3	Stadtbusverkehr Cham, Linie 101; 102; 103
	180	Sattelbogen – Schorndorf – Cham
	200	Stadtbusverkehr Roding
	210	Roding – Untertraubenbach – Cham
	211	Roding – Brunn – Cham
	220	Roding – Wald – Zell – Roding
	230	Roding – Stamsried – Rötz
	280	Roding – Falkenstein – Roding
	290	Roding – Michelsneukirchen – Roding
	310	Stamsried – Pitzling – Cham
	330	Rötz – Gmünd – Schönthal
	410	Schönau – Tiefenbach – Schönthal – Cham
	420	Waldmünchen – Balbersdorf – Cham
	430	Waldmünchen – Irlach – Rötz – Waldmünchen
	431	Waldmünchen – Rötz – Geigant – Waldmünchen
	450	Waldmünchen – Gleißenberg – Furth im Wald
	510	Furth im Wald – Ränkam – Gleißenberg – Weiding – Cham
	511	Rimbach – Zenching – Raindorf – Cham
	520	Cham – Furth im Wald (Domažlice-Čerchov)
	589	Atzlern – Neukirchen – Furth im Wald
	590	Furth im Wald – Neukirchen – Lam – Arber
	610	Bad Kötzing – Miltach – Zandt/Chamerau – Cham
	611	Bad Kötzing – Hohenwarth – Lam
	612	Lam – Lohberg – Oberlohberg
	619	Miltach – (Hunderdorf – Bogen)
	620	Bad Kötzing – Runding – Cham
	650	Bad Kötzing – Ramsried/Grafenwiesen – Furth im Wald
	710	Cham – Traitsching (Stallwang – Straubing)
2.	Linien	Bestandverkehre Ldkr Cham – Schwandorf (Landkreisübergreifend)
	319	Stamsried – Neunburg vorm Wald
	320	Neunburg vorm Wald – Rötz – Cham
	350	Diepoltsried – Heinrichskirchen – Rötz – Neunburg vorm Wald
	490	Waldmünchen – Tiefenbach – Winklarn – Oberviechtach
	491	Stadlern – Schönsee – Tiefenbach – Waldmünchen
3.	Linien	Bestandverkehre Ldkr Cham – Regen (Landkreisübergreifend)
	618	(Klatovy/Hamry – Svatá Katařin) – Lam – Eck – Bodenmais
	614	Winterverkehr ((Bodenmais – Eck – (Schareben)) – Lam
	680	Bad Kötzing – Wettzell – Viechtach
	690	Bad Kötzing – Drachselsried – (Bodenmais – Regen)
4.	SPNV	Schienenstrecke DLB / Oberpfalzbahn (VLC-Anteil)
	OPB RB 27	Schwandorf – Cham – Furth im Wald – (Domažlice)
	OPB RB 28	Lam – Bad Kötzing – Cham
	OPB RB 29	Waldmünchen – Cham
5.	SPNV	Schienenstrecke DLB / ALEX (VLC-Anteil)
	875 / ALX	(München – Regensburg) – Schwandorf – Cham – (Plzen – Prah)
6.	SPNV	Schienenstrecke DB Regio (VLC)
	875 / RE	(Nürnberg) – Schwandorf – Cham – Furth im Wald
7.	Linien	Linien mit RVV-Anteil Ziel Regensburg
	219	RVV 43 Cham – Roding – (Zell – Regensburg)
	229	RVV 43 Roding – Walderbach – (Nittenau – Regensburg)
	810	RVV 5 Cham – Falkenstein – (Kirnberg- Regensburg)
	818	RVV 34 Falkenstein – (Zell – Bernhardswald – Regensburg)

8.	Linien	Linien mit RVV-Anteil in den Landkreis SAD
	221	Roding – Roßbach – (Nittenau)
	228	Roding – Walderbach – (Nittenau)
	285	Roding – Falkenstein – (Nittenau)
9.	Linien	Linien in der Betriebsführerschaft des Landkreises
		Rufbuslinien 900 bis 918
		Nachtschwärmer 199, 299, 399, 499, 599 und 699

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete oder zukünftig einzurichtende Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLC-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLC-Tarifs.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLC-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
 - a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung). Diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs, sondern zu einer entsprechenden Anpassung des Höchstpreises (Ausgleich bleibt in der absoluten Höhe erhalten).
 - b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend monatlich eine Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller jährlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:
 - 1.1 Für den Ausgleich der Vario7 und Vario31 (Erwachsenenmonats- bzw. wochenkarte) zahlt der Landkreis max. 22.000 € p.a.
 - 1.2 Für ausgegebene Umweltfahrscheine zahlt der Landkreis max. 45.000 € p.a
 - 1.3 Als Ausgleich für die Anerkennung der Gästekarten zahlt der Landkreis als Koordinierungsstelle max. 200.000 € p.a
 - 1.4 Für ausgegebene Fahrradkarten zahlt der Landkreis max. 15.000 € p.a
 - 1.5 Für den ermäßigten Tarif gilt eine Obergrenze von max. 125.000 € p.a.
 - 1.6 Für den Jugendtarif gilt keine Obergrenze.
 - 1.7 Richtlinie des Freistaats Bayern zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV aus Bundes- und Landesmitteln gemäß Richtlinie Deutschlandticket 2023.

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotall gekürzt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

Die Abrechnung kann in beiderseitigem Einverständnis auch jährlich erfolgen und an die VLC-Geschäftsstelle als Abrechnungsstelle delegiert werden.

Abweichend zu den Punkten 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1,6 und 1.7 erfolgt beim Punkt 1.4 keine spitze Abrechnung der Ermäßigungen, sondern eine Ausgleichszahlung nach Übernachtungszahlen.

3. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Die Durchführungsvorschriften der VLC oder einer ihr nachfolgenden Tarifgemeinschaft für die Aufteilung der Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Cham.

4. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
5. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit den vom Landkreis Cham bezuschussten Fahrausweisen des VLC-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
 - a) Der Landkreis Cham prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Cham hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden.

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.
 - b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.
7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
8. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens, die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019, vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Zudem verpflichten sich die Unternehmen, die im Nachtrag 2020 zum Nahverkehrsplan ergänzten Anforderungen sukzessive zu erfüllen. Der Nachtrag fokussiert sich auf folgende Punkte:
 - o VLC-Tarif wird als allgemeinverbindlich erklärt
 - o Echtzeitdatenlieferung bzw. RBL-Einsatz wird vorausgesetzt
 - o Qualität des Fahrzeugeinsatzes wird definiertSpätestens nach Ablauf der Übergangsfrist Ende 2021 ist das Anforderungsprofil verbindlich.

Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihnen eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.

Kommen einzelne Verkehrsunternehmen den Verpflichtungen nicht nach, haben mögliche Zahlungseinbehalte keine Auswirkungen auf die anderen anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen. Der Fahrzeug- und Fahrplaneinsatz im SPNV resultiert aus dem Verkehrsdurchführungsvertrag, so dass dieser Punkt hier nicht zur Anwendung kommt.

9. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises:

Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Cham ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

10. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Cham.

11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Cham unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

12. Die Satzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

13. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Öffentlichen Personennahverkehr vom 10.10.2022 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 vom 01.12.2022) außer Kraft.

Cham, 27.02.2023

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Weiding-Gleißenberg für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weiding-Gleißenberg in ihrer öffentlichen Sitzung am **19.04.2023** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2023** beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **451.750,00 €**
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **163.900,00 €**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2023** auf **363.482,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2022** auf **98** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.709,00 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **02.05.2023 Az. Komm 1 941.72 (2023)** festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 und 71 GO enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Weiding-Gleißenberg in Weiding (Weiding, Rathausplatz 1, 93495 Weiding) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiding, 12.05.2023

Schulverband Weiding-Gleißenberg
Daniel Paul
Schulverbandsvorsitzender